

23. II. 1919

132

Die Zuckeransgabe in Wien.

Wie heute bekannt wird, wurden die Zuckerbeschleüßer in Wien ermächtigt, gegen Abtrennung des zweiten Halbmonatsabschnittes für Januar die restlichen drei Viertel des Zuckers abzugeben. Mit der generellen Ausgabe des Februarzuckers wird aber nicht vor März begonnen. Die Einlösung der zweiten Hälfte der Januarbezugscheine und der Januarzuckerarten wird gestattet, dagegen ist es untersagt, Zuckerarten oder Abschnitte der Einkaufscheine aus den Monaten Februar oder März einzulösen.